

RS OGH 2006/11/30 2Ob99/06g, 8ObA49/21w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.11.2006

Norm

StVO §61

Rechtssatz

Unter „Beladung“ ist die Tätigkeit der Unterbringung der zu befördernden Güter im Fahrzeug und das Ergebnis dieser Tätigkeit, unter „Ladung“ hingegen das Ladegut selbst zu verstehen. Die Ladung am Fahrzeug ist so zu verwahren, dass sein sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt, niemand gefährdet, behindert oder belästigt und die Straße weder beschädigt noch verunreinigt wird. Diese Bestimmung ist auch anzuwenden, wenn die Ladung nicht auf der Ladefläche transportiert wird.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 99/06g
Entscheidungstext OGH 30.11.2006 2 Ob 99/06g
- 8 ObA 49/21w
Entscheidungstext OGH 14.09.2021 8 ObA 49/21w
Vgl; Beisatz: Hier: Mitführen einer Jacke am Lenker des Fahrrades. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121511

Im RIS seit

30.12.2006

Zuletzt aktualisiert am

25.10.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at